**Allgemeine Hinweise**

**Zuwendungen an Mitglieder:**

Selbstlosigkeit des Vereins:

§ 55 Nr. 1 AO Mittel der Körperschaft nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.

§ 55 Nr. 3 AO Die Körperschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Dies gilt nicht, soweit es sich um Annehmlichkeiten handelt, wie sie im Rahmen der Betreuung von Mitgliedern allgemein üblich und nach allgemeiner Verkehrsauffassung als angemessen anzusehen sind (zu § 55 Abs. 1 Nr. 10 AEAO).

Dies sind:

* Aufmerksamkeiten (Blumen, Wein, Geschenkkorb) z.B. bei persönlichen Ereignissen des Vereinsmitglieds, wie Geburtstag, Hochzeit, Vereinsjubiläum bis zu einem Betrag von höchstens 40,00 € im Jahr pro Person (Finanzverwaltung Baden-Württemberg).
* Aufmerksamkeiten bei besonderen Anlässen des Vereins. Hierunter fallen unentgeltlich oder verbilligte Bewirtung von Vereinsmitgliedern bei Jahreshauptversammlungen oder bei Weihnachtsfeiern. Weiter die Bezuschussung bei einem Vereinsausflug. In diesen beiden Fällen gilt die Grenze von 40,00 € im Jahr pro Person.

**Aufteilung von Aufwendungen**

Entstehen der gemeinnützigen Körperschaft Aufwendungen, die sowohl den steuerfreien wie auch den steuerpflichtigen Bereich betreffen, ist wie folgt zu verfahren:

zu § 64 Abs. 1 Nr. 5 AEAO:

Bei so genannten gemischt veranlassten Kosten, die sowohl durch die steuerfreie als auch durch die steuerpflichtige Tätigkeit veranlasst sind, scheidet eine Berücksichtigung als Betriebsausgabe des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs grundsätzlich aus, wenn sie ihren primären Anlass im steuerfreien Bereich haben.

zu § 64 Abs. 1 Nr. 6 AEAO:

Unabhängig von ihrer primären Veranlassung ist eine anteilige Berücksichtigung von gemischt veranlassten Aufwendungen (einschließlich Absetzung für Abnutzung) als Betriebsausgaben des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs dann zulässig, wenn ein objektiver Maßstab für die Aufteilung der Aufwendungen (z.B. nach zeitlichen Gesichtspunkten) auf den ideellen Bereich einschließlich der Zweckbetriebe und den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb besteht.

**Vorlage der Freistellungsbescheinigung bei Kreditinstituten**

Erzielt eine steuerbefreite Körperschaft Kapitalerträge, so ist zu empfehlen die alle drei Jahre vom Finanzamt ausgestellte Freistellungsbescheinigung der auszahlenden Stelle (i.d.R. Kreditinstitut) vorzulegen, damit keine Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag von den Kapitalerträgen abgezogen wird.

Die früher auf Antrag vom Finanzamt ausgestellte Nichtveranlagungsbescheinigung wird nicht mehr ausgestellt; die Vorlage der Freistellungsbescheinigung ist zwischenzeitlich ausreichend.

**Spenden**

Eine Spende ist eine freiwillige Ausgabe, die ohne konkrete Gegenleistung erbracht wird.

Für jede Spende ist ein extra Spendenbeleg zeitnah auszufüllen.

Spendenbelege sind nur vom Vorstand auszustellen.

Spendenbescheinigungen sind nur auf amtlich vorgeschriebenen Vordruck auszustellen (siehe Anlage).

Spenden sind unbedingt in der Buchführung zu erfassen.

**Die Spenden sind wie folgt zu unterscheiden:**

* Geldspenden,
* Sachspenden (Spende muss für steuerbegünstigte satzungsgemäße Zwecke verwendet werden (ideeller Bereich u. Zweckbetrieb),
* Aufwandsersatz,
* Mitgliedsbeiträge (sind nur eingeschränkt abziehbar).

Spenden sind nur möglich für den:

* ideellen Bereich und
* Zweckbetrieb

Beachte:

Spenden dürfen nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden, daher sind für den Bereich der Vermögensverwaltung und Geschäftsbetrieb keine Spenden möglich.

Hinweis:

Bei Zuwendungen bis zu einem Betrag von 200,00 € wird als Nachweis der Bareinzahlungs-Beleg oder die Buchungsbestätigung des Kreditinstituts anerkannt.

Beachte jedoch:

Bei Zuwendungen von diesen Kleinbeträgen an einen gemeinnützigen Verein muss zusätzlich auf einem Beleg des Zahlungsempfängers der steuerbegünstigte Zweck, für den die Zuwendung verwendet wird, und Angaben über die Freistellung der Körperschaftsteuer aufgedruckt sein.

Des Weiteren muss auf diesem Beleg angegeben sein, ob es sich um eine Spende oder einen Mitgliedsbeitrag handelt.

**Sachspenden:**

An den Nachweis des Werts der Sachspende werden strenge Anforderungen gestellt:

* - aus dem Privatvermögen: - Ansatz mit dem gemeinen Wert (d.h. mit dem gewöhnlich im Geschäftsverkehr erzielbaren Veräußerungspreis – sog. Verkehrswert)

= Bruttopreis einschließlich Umsatzsteuer

* An den Nachweis des Werts der Sachspende werden dabei strenge Anforderungen gestellt:
* genaue Bezeichnung, Alter, ursprüngliche Anschaffungskosten des Gegenstandes (Sachspende)
* aus dem Betriebsvermögen: - Ansatz mit dem Teilwert oder wahlweise zum Buchwert (Teilwert = der Wert, den ein Käufer des Betriebs im Rahmen des Gesamtkaufpreises für den Gegenstand bezahlen würde).

Achtung: zu dem sog. Entnahmewert ist die Umsatzsteuer hinzuzurechnen!! – Gesamtbetrag (Bruttospendenbetrag).

Empfehlung:

Bei Ausstellung von Spendenbelegen auf entsprechende Aufzeichnungen achten,

wegen Spendenhaftung des Vereins.

**Aufwandsspenden:**

Voraussetzung:

Der Spender muss tatsächlich Ausgaben in Geld- oder Sachwerten erbringen (z.B.

PKW-Nutzung, Reisekosten, Porto- u. Telefonkosten) Nutzungen und unentgeltliche

Leistungen, insbesondere Dienstleistungen sind daher vom Spendenabzug gesetzlich

ausgeschlossen.

Der Spender muss einen Rechtsanspruch auf Ersatz von Aufwendungen (z.B. Fahrtkosten, Reisekosten) haben, so dass er die Auszahlung der entsprechenden Beträge tatsächlich verlangen kann. Dieser Anspruch muss durch:

* Vertrag (grds. durch schriftliche Vereinbarung) oder
* Satzung oder
* einen rechtsgültigen Vorstandsbeschluss, der den Mitgliedern in geeigneter Weise bekannt gemacht worden ist oder,
* eine Vereinsordnung (z.B. Reisekostenordnung), die auf einer Satzungsermächtigung beruht, eingeräumt worden sein, und zwar **bevor** die zum Aufwand führende Tätigkeit begonnen worden ist.

Nicht ausreichend ist der Anspruch aufgrund einer rückwirkenden Satzungsänderung!!

Der Zuwendende muss auf den Anspruch **nachträglich verzichten**.

Wer von vornherein auf Aufwendungen verzichtet – keine steuerlich abziehbare Spende

nach dem Einkommensteuergesetz!!

Die Ersatzansprüche müssen ernsthaft eingeräumt sein. Der Verein muss **wirtschaftlich** in der Lage sein, den vereinbarten Kostenerstattungsanspruch zu erfüllen.

Bei dem nachträglichen Verzicht des Aufwandsersatzes handelt es sich um eine **Geldspende** (keine Spende des Aufwands), es ist erforderlich, dass Geld fließt.

In der Zuwendungsbestätigung ist deshalb als Art der Zuwendung eine „Geldzuwendung“ zu bestätigen. Es ist weiter anzugeben, dass es sich um einen Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen handelt.

Der Verein hat die Höhe des Ersatzanspruches (erteilte Zuwendungsbestätigung) in seinen Unterlagen festzuhalten. Aus den Unterlagen muss hervorgehen, was der Spender für den Verein aufgewendet hat, z.B. Reisekostenabrechnung, Kilometeraufstellung). Die Kilometeraufstellung muss folgende Angaben enthalten:

* Datum jeder Fahrt,
* Ziel der Fahrt (Ort, Straße, Hausnummer)
* Reisezweck (Grund der Fahrt),
* Name der Gesprächspartner,
* Umwege sind aufzuzeichnen

Die Reisekostenabrechnungen sind noch durch die Abwesenheitsstunden zu ergänzen.

Bei den Kilometergeldabrechnungen und Reisekosten = Mehraufwand für Verpflegung, dürfen jedoch nur die steuerlichen Höchstbeträge angesetzt werden.

Diese betragen derzeit

Pro gefahrenen Kilometer = 0,30 €

Abwesenheit min. 8 - 14 Std 6,00 €

Abwesenheit min. 14 - 24 Std. 12,00 €

Abwesenheit über 24 Std. 24,00 €

Diese Zuwendungsbestätigungen für Ersatz von Aufwendungen dürfen nur zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke ausgestellt werden – ideeller Bereich, Zweckbetrieb-.

Wichtig:

Der Spender sollte ausdrücklich schriftlich erklären, dass es sich um den Verzicht von Ersatz der Aufwendungen handelt und unter der Auflage den Betrag für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

Achtung: **Spendenhaftung**

Grundsätzlich kann der Spender bezüglich der steuerlichen Abzugsfähigkeit auf die Spendenbescheinigung vertrauen. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Spende mit unlauteren Mitteln oder falschen Angaben erwirkt oder dem Spender die Unrichtigkeit der Bestätigung bekannt war oder bekannt sein musste (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit).

Zum Ausgleich der steuerlichen Abzugsfähigkeit aufgrund des Vertrauensschutzes auch für unrichtige Spendenbescheinigungen gelten folgende Haftungsvorschriften für den Aussteller von Spendenbescheinigungen (Aussteller haftet für die entgangene Steuer):

**30% des zugewendeten Betrages**

Die Haftung trifft regelmäßig denjenigen, der die Spendenbescheinigung unterschrieben hat.

Die Spendenhaftung tritt auch dann ein, wenn Mittel gemeinnützlichkeitsschädlich verwendet werden.

**Sponsoring**

Unter Sponsoring wird üblicherweise die Gewährung von Geld oder geldwerten Vorteilen durch Unternehmen zur Förderung von Personen, Gruppen und/oder Organisationen in sportlichen, kulturellen, kirchlichen, wissenschaftlichen, sozialen, ökologischen oder ähnlich bedeutsamen gesellschaftspolitischen Bereichen verstanden, mit der regelmäßig auch eigene Unternehmensbezogene Ziele der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit verfolgt werden. Leistungen eines Sponsors beruhen häufig auf einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Sponsor und dem Empfänger der Leistungen (Sponsoring-Vertrag), in dem Art und Umfang der Leistungen des Sponsors und des Empfängers geregelt sind AEAO zu § 64 Nr.7).

Die Einnahmen des Sponsorings können bei der gemeinnützigen Körperschaft sein:

**• steuerfreie Einnahmen im ideellen Bereich:**

(Spenden, kein Sponsoring im eigentlichen Sinn)

es erfolgt keine Gegenleistung der gemeinn. Körperschaft – nur redaktioneller Hinweis

auf die Spende

Folge: keine Umsatzsteuer,

die gemeinn. Körperschaft darf keine Rechnung über den zugewendeten

Betrag ausstellen.

**• steuerfreie Einnahmen aus Vermögensverwaltung:**

Duldungsleistung

a) die gemeinn. Körperschaft gestattet dem Sponsor ihren Namen zur Werbe-

bzw. zur Imagepflege ohne besondere Hervorhebung zu verwenden. Der

Sponsor weist auf die Leistungen (Sponsoring) an die gemeinn. Körperschaft

hin. Die Körperschaft ist selbst an der Werbemaßnahme nicht aktiv beteiligt.

b) Die gemeinn. Körperschaft die das Sponsoring erhalten hat, weist ohne

besondere Hervorhebung auf den Sponsor hin. Dieser Hinweis erfolgt durch

die Verwendung eines Logos, Emblems oder Namen des Sponsors (das Logo

des Sponsors auf der Homepage der gemeinn. Körperschaft =

Vermögensverwaltung, aber Verlinkung auf die Homepage des Sponsors =

wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb)

Folge: Umsatzsteuer 7 % (derzeit noch nicht bundeseinheitlich geklärt).

• **steuerpflichtige Einnahmen aus wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb:**

liegt vor, wenn die gemeinn. Körperschaft an den Werbemaßnahmen mitwirkt

AEAO zu § 64 Abs. 1 Nr. 10, d.h. die gesponserte gemeinn. Körperschaft erbringt als

Gegenleistung Werbeleistungen z.B. auf einer Veranstaltung der gemeinn.

Körperschaft werden Werbeplakate des Sponsors aufgestellt.

- Folge: Umsatzsteuer 19 %